
Saager • Frings • Lücke • von Oppen • Weber

Das Pfändungsschutzkonto

Leitfaden der Deutschen Kreditwirtschaft

2. Auflage

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2. Auflage 2013

Herausgeber:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken • BVR

Autoren: Dr. Stefan Saager (BVR), Dr. Hartmut Frings (DSGV), Frank Lücke (VÖB), Dr. Andreas von Oppen (BdB), Dr. Ahrend Weber (BdB)

Der Text gibt die Rechtsauffassung der Autoren wieder. Weder sie noch der Verlag oder der Herausgeber der Broschüre haften für die Richtigkeit.

© Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, Leipziger Straße 35, 65191 Wiesbaden (2013)

Herstellung: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Neuwied

Bestell-Nr. 961 880 **DG** VERLAG

ISBN 978-3-87151-154-7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	11
I Umwandlung von Girokonten in Pfändungsschutzkonten (P-Konten)	15
1 Kein Anspruch auf Eröffnung eines Pfändungsschutzkontos	15
2 Umwandlungsanspruch für bestehende Konten	15
2.1 Kein Anspruch auf Gewährung von Zusatzleistungen ..	16
2.2 Umstellungsfrist für das Kreditinstitut	16
2.3 Eröffnung eines Kontos als Pfändungsschutzkonto	16
2.4 Umwandlungsanspruch auch bei debitorischem Konto .	17
2.5 Umwandlungsanspruch nach Kündigung der Kontoverbindung	17
3 Antragstellung nur durch Kontoinhaber oder den gesetzlichen Vertreter	18
4 Die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos	18
4.1 Vertragliche Vereinbarung	18
4.2 Erklärung des Kunden, dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto führt	19
5 Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto bei bestehender Kontopfändung (§ 850k Abs. 1 Satz 4 ZPO)	19
6 Gemeinschaftskonten	19
7 Fremdwährungskonto als Pfändungsschutzkonto	21
8 Pfändungsschutzkonto als Nachlasskonto	21
9 Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos in Abwesenheit des Kunden	21
10 Missbrauchsprävention – Unterhalten mehrerer Pfändungsschutzkonten	23

10.1	Kenntnis des Kreditinstitutes von einem weiteren Pfändungsschutzkonto	23
10.2	Nachträgliche Kenntnis des Kreditinstitutes von einem weiteren Pfändungsschutzkonto	23
10.3	Meldung der Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto an eine Auskunftfei	24
10.4	Abfrage über bestehende Pfändungsschutzkonten bei einer Auskunftfei	25
11	Einordnung des Pfändungsschutzkontos in das Produktangebot und Kontoführungsentgelt	27
11.1	Entgelt für die Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto	27
11.2	Entgelt für die Einrichtung von individuellen Pfändungsfreibeträgen	27
11.3	Entgelt für die Bearbeitung und Überwachung von Pfändungsmaßnahmen	28
11.4	Kontoführungsentgelt	28
12	Kündigung des Pfändungsschutzkontos	31
12.1	Kündigung durch Kontoinhaber	31
12.2	Kündigung durch Kreditinstitut	32
12.3	Kontoguthaben nach Kündigung – Abschlussaldo	33
II	Berechnung der Höhe des Pfändungsfreibetrags	35
1	Pauschaler Grundfreibetrag	35
2	Erhöhungen des Grundfreibetrags	36
3	Unterhaltspflichten des Kontoinhabers (§ 850k Abs. 2 Nr. 1 lit. a ZPO)	36
3.1	Gesetzliche Unterhaltsverpflichtung	37
3.2	Keine Prüfung der Erfüllung der Unterhaltspflichten . .	37
3.3	Bescheinigung	38
3.4	Höhe der Pfändungsfreibeträge	39
4	Geldleistungen für in Bedarfsgemeinschaft lebende Personen (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b ZPO)	40
4.1	Bescheinigungen	40
4.2	Höhe der Pfändungsfreibeträge	41

4.3	Ausschluss der Erhöhung wegen Sozialleistungsempfanges für in Bedarfsgemeinschaft lebende Person	42
5	Erhöhung des Freibetrages aufgrund einmaliger Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO)	43
6	Sozialleistungen zum Ausgleich eines durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO)	45
7	Kindergeld (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO)	45
7.1	Kindergeld	46
7.2	Andere Geldleistungen für Kinder	46
8	Erhöhte Freibeträge auf Konten von Eltern und Ehegatten	46
III	Bescheinigungen zur Erhöhung des Pfändungsfreibetrags	49
1	Art der Bescheinigungen	49
2	Anforderungen an die Bescheinigungen	50
3	Aussteller der Bescheinigungen	51
4	Geltungsdauer von Bescheinigungen zur Erhöhung des Freibetrags (§ 850k Abs. 2 ZPO)	52
4.1	Alter der vorgelegten Bescheinigungen	53
4.2	Überprüfung durch die Kreditinstitute nur anlässlich der Vorlage der Bescheinigungen – Evidenzprüfung . . .	53
4.3	Befristete Bescheinigungen	54
5	Bestimmung des Pfändungsfreibetrags durch das Vollstreckungsgericht	54
5.1	Bestimmung eines abweichenden Pfändungsfreibetrags (§ 850k Abs. 4 ZPO)	55
5.2	Bestimmung des Pfändungsfreibetrags mangels geeigneten Nachweises (§ 850k Abs. 5 Satz 4 ZPO)	60
5.3	Bestimmung des Pfändungsfreibetrags bei Unterhaltspfändungen (§ 850k Abs. 3 ZPO)	61
6	Zeitpunkt der Berücksichtigung vorgelegter Bescheinigungen	61
7	Aufbewahrungsfristen	62

8	Nachweispflicht und Herausgabepflicht gegenüber dem Pfändungsgläubiger	63
IV	Pfändungsumfang gemäß § 833a ZPO	65
V	Drittschuldnererklärung (§ 840 ZPO)	67
1	Angaben über Pfändungsschutzkonto und Unpfändbarkeit	67
2	Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto nach Pfändungseingang, kein Nachmeldeerfordernis	67
VI	Kontoführung nach Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	69
1	Zahlungssperre (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO)	69
1.1	Von der Zahlungssperre erfasstes Guthaben	69
1.2	Auswirkung der vierwöchigen Zahlungssperre (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO)	69
1.3	Verfügungen des Kontoinhabers während der Zahlungssperre	70
1.4	Berücksichtigung der Zahlungssperre bei mehreren Kontopfändungen	70
1.5	Gerichtlich festgestellte Zahlungssperre nach § 835 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO für jede Gutschrift aus eingehenden Zahlungen	71
1.6	Zahlungssperre auch für Sparkonten und andere Konten	72
2	Wirkung der Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto nach Kontopfändung (§ 850k Abs. 1 Satz 4 ZPO)	72
2.1	Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto innerhalb der Vier-Wochen-Frist (§ 850k Abs. 1 Satz 4 ZPO)	72
2.2	Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist (§ 850k Abs. 1 Satz 4 ZPO)	73
2.3	Umwandlung nach Vorpfändung, Arrestpfändung und Sicherungspfändung	73
3	Berücksichtigung von Verfügungen vor Kontopfändung	74

4	Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berücksichtigung des Freibetrags	74
5	Pfändungsschutz nur für Guthaben	75
6	Übertragung von geschütztem Guthaben in den Folgemonat	76
6.1	Keine Übertragung abstrakter Freibeträge	76
6.2	Keine Übertragung in den übernächsten Monat	76
6.3	Übertragung von Freibeträgen aufgrund einmaliger Geldleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)	78
7	Reihenfolge der Anrechnung auf Freibeträge	78
8	Verzögerung der Auszahlung gepfändeten Guthabens an den Gläubiger	78
8.1	Grundsatz	78
8.2	Hintergrund: Monatsanfangsproblem	79
8.3	Gesetzliche Lösung des Monatsanfangsproblems	79
8.4	Verzögerung der Auszahlung an den Gläubiger und Verfügungsmöglichkeit des Schuldners	80
8.5	Abweichende Anordnung des Vollstreckungsgerichts	81
9	Fortschreibung der Freibeträge bei mehreren Pfändungen	82
9.1	Grundsatz	82
9.2	Besonderheiten bei Unterhaltspfändungen	83
10	Berücksichtigung von Verfügungen mit Kreditkarten	84
10.1	Anrechnung auf den Freibetrag, nicht ausreichender Freibetrag	84
10.2	Zeitpunkt der Anrechnung auf den Freibetrag	85
11	Verfügungen an Geldautomaten	85
11.1	Maßgeblichkeit des Dispositionssaldos	85
11.2	Verfügungen an Geldautomaten im Ausland	86
11.3	Berücksichtigung von Gebühren bei Verfügungen an Geldautomaten (Direktkundenentgelt)	86
12	Rücklastschriften	86
13	Anrechnung von Darlehenstilgungen auf den Freibetrag	88

14	Vorpfändung (§ 845 ZPO)	88
15	Arrestpfändung und Sicherungspfändung	89
16	Ruhendstellung von Kontopfändungen	90
16.1	Ruhendstellung aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung	90
16.2	Ruhendstellung auf gesetzlicher Grundlage	92
16.3	Beschränkte und unbeschränkte Ruhendstellungen	93
16.4	Berechnung der Freibeträge nach Ende der Ruhendstellung	93
16.5	Beeinträchtigung der Rechte anderer Gläubiger	94
16.6	Entgelte für die Beachtung von Ruhendstellungen	95
VII	Schutz von Sozialleistungen und Kindergeld (§ 850k Abs. 6 ZPO)	97
1	Voraussetzung: Pfändungsschutzkonto	97
2	Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder Kindergeld	97
3	Verrechnungsschutz, aber kein Pfändungsschutz	98
3.1	Verrechnungsschutz	98
3.2	Pfändungsschutz	99
4	Verrechnung mit Entgelten	101
5	Entsprechende Anwendung: Geldmittel für werdende Mütter	101
VIII	Anordnung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto (§ 850l ZPO)	103
1	Wirkung der gerichtlichen Anordnung nach § 850l ZPO	103
2	Voraussetzungen für die gerichtliche Anordnung nach § 850l ZPO	104
3	Anordnung der Unpfändbarkeit bei Doppelpfändung von Arbeitseinkommen und Kontoguthaben	105
IX	Insolvenz des Kontoinhabers	107
1	Eröffnungsverfahren	107
1.1	Fortbestand des bestehenden Pfändungsschutzkontos .	107
1.2	Verfügungsbefugnis	107

1.3	Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto	108
1.4	Die Eröffnung eines neuen Girokontos	109
1.5	Wirksamkeit von Pfändungen	109
2	Eröffnetes Verfahren	110
2.1	Fortbestand des Pfändungsschutzkontos	110
2.2	Verfügungsbefugnis	111
2.3	Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto	114
2.4	Eröffnung eines neuen Girokontos	115
Anhang		117
Anhang 1: Gesetzestexte		119
Anhang 2: Musterbescheinigung der AG SBV zu § 850k Abs. 5 ZPO		127
Anhang 3: Hinweise der AG SBV zum Ausfüllen der Musterbescheinigung zu § 850k Abs. 5 ZPO		129
Anhang 4: Beispiel einer Sozialbescheinigung (Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts), zu Kapitel II, Abschnitt 4.1 ZPO		133
Anhang 5: Kundeninformation Pfändungsschutzkonto		135
Anhang 6: Übersicht „Kontopfändungsschutz von Sozialleistungen und Kindergeld (erhöhter Pfändungsfreibetrag nach § 850k Abs. 2 ZPO)“		141
Anhang 7: Empfehlung der Deutschen Kreditwirtschaft zum „Girokonto für jedermann“		153

Anhang 8:

Beispielfälle zum „Monatsanfangsproblem“ (Kapitel VI, Abschnitt 8.4)	155
---	-----

Vorwort

Die erste Auflage dieses Buchs ist vor gut zwei Jahren erschienen. Seitdem sind mehrere Entscheidungen – auch höchstrichterliche – ergangen, und in der rechtswissenschaftlichen Literatur ist viel zum Pfändungsschutzkonto geschrieben worden. Dadurch hat sich auch der Zweck des vorliegenden Leitfadens deutlich geändert. Trug die erste Auflage noch den Untertitel „Umsetzungsleitfaden“, handelt es sich nunmehr um einen „Leitfaden“.

Ziel der ersten Auflage war es gewesen, den Kreditinstituten eine Hilfestellung bei der Umsetzung der neuen Regelungen zum Kontopfändungsschutz zu geben und Hinweise zur Auslegung der gesetzlichen Vorschriften anzubieten. Wesentliche Teile des Umsetzungsleitfadens waren mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) und Vertretern der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) erörtert worden, um ein weitgehend einheitliches Verständnis über die mit der gesetzlichen Neuregelung verbundenen Änderungen im Bereich des Kontopfändungsschutzes zu erreichen.

Diese Zielsetzung ist mit der zweiten Auflage zwar nicht aufgegeben, jedoch erweitert worden. Die vielfältigen Veröffentlichungen und Gerichtsentscheidungen lassen ein weites Meinungsfeld erkennen. Vorliegender Leitfaden will die veröffentlichten Meinungen aus Sicht der Kreditwirtschaft kommentieren.

Wichtige Änderungen seit dem Erscheinen der ersten Auflage waren die Gesetzesänderung zur Lösung des sogenannten Montagsanfangsproblems im April 2011 und die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zur Bestimmung des Pfändungsfreibetrags bei einer Doppelpfändung von Arbeitseinkommen und Kontoguthaben sowie zur Zulässigkeit von Kontoführungsentgelten. Zudem ist seit dem 1. Januar 2012 Kontopfändungsschutz nur noch durch Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos zu erreichen. Die Erwartungen an das Gesetz sind jedenfalls hinsichtlich der

Erleichterungen für Kreditinstitute bisher nur teilweise erfüllt worden. Noch immer verursachen Kontopfändungen einen nicht unerheblichen Aufwand bei den Instituten. Die genannte Gesetzesänderung und die beiden Entscheidungen des Bundesgerichtshofes haben den Aufwand weiter erhöht und im letztgenannten Fall eine dem Aufwand angemessene Bepreisung verhindert.

Die Feststellung des individuellen Pfändungsfreibetrags ist – nicht zuletzt auch wegen eines fehlenden Formularzwanges – aufwendig und schwierig, weil den Kreditinstituten auch zugemutet wird, umfangreiche Sozialhilfebescheide daraufhin zu prüfen, ob die Bewilligung überhaupt solche Sozialleistungen umfasst, die zu einer Erhöhung des Pfändungsfreibetrags auf einem Pfändungsschutzkonto führen. War es früher Aufgabe der Vollstreckungsgerichte, den pfändungsfreien Teil des Guthabens auf einem gepfändeten Konto zu bestimmen, so ist diese Aufgabe nunmehr auf die Kreditinstitute übertragen worden. Im Gegenzug wurde der Pfändungsschutz pauschaliert, was eine EDV-mäßige Bearbeitung ermöglichen sollte. In einigen Fällen jedenfalls wird dies aufgrund der Entscheidung des BGH zur Bestimmung des Pfändungsfreibetrags nicht mehr möglich sein, weil es danach – unter bestimmten Voraussetzungen – zulässig sein soll, den Pfändungsfreibetrag durch Bezugnahme auf das monatlich vom Arbeitgeber überwiesene pfändungsfreie Arbeitseinkommen zu bestimmen.

Die Regelungen über die pfändungsfreien Guthaben sind – nicht zuletzt durch die Ergänzung der §§ 835 und 850k ZPO zur Lösung des „Monatsanfangsproblems“ – so kompliziert geworden, dass Kontoinhaber oft nicht mehr nachvollziehen können, warum zwar ihr Kontoauszug ein Guthaben ausweist, sie aber trotzdem nicht verfügen können. Diesbezügliche Nachfragen von Kontoinhabern nehmen viel Zeit der Bankmitarbeiter in Anspruch. Selbst Fachleute werden geraume Zeit benötigen, um die Pfändungsfreibeträge nachvollziehen zu können, wenn die Kontopfändung schon einige Monate andauert hat.

Nachdem der Bundesgerichtshof schon vor einigen Jahren entschieden hatte, dass ein Kreditinstitut als Drittschuldner kein gesondertes Entgelt für die Bearbeitung und Überwachung von Kontopfändungen verlangen kann, so hat er nunmehr seine Rechtsprechung fortgesetzt und in zwei Urteilen festgestellt, dass für ein Pfändungsschutzkonto kein höheres Entgelt verlangt werden darf als das Entgelt, das für das Girokonto vor der Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto verlangt worden ist. Die Deutsche Kreditwirtschaft hat in einer Pressemitteilung darauf hingewie-

sen, dass mit den Urteilen des BGH eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten von Pfändungsschutzkonten nicht mehr möglich ist. Die Institute werden nun dazu gezwungen, den Mehraufwand, der mit der Führung von P-Konten verbunden ist, auf die Gesamtheit der Kunden umzulegen. Der Gesetzgeber wird sich mit dieser misslichen Entwicklung der Rechtsprechung auch deswegen auseinanderzusetzen haben, weil diese Rechtsprechung ökonomische Fehlanreize setzt.

Wir hoffen, mit vorliegendem Leitfaden den Kreditinstituten weiterhin eine wertvolle Hilfestellung geben zu können und gleichzeitig zur fachlichen Diskussion und damit zu einer sinnvollen Weiterentwicklung der Regelungen zum Kontopfändungsschutz beitragen zu können. Für Anregungen zur Verbesserung dieses Leitfadens und für eine Diskussion der von uns vertretenen Standpunkte danken wir im Voraus.

Berlin, im November 2012

Die Autoren